

Ressort Präsidiales

055 254 92 31
gemeinde@hombrechtikon.ch

Gemeinde Hombrechtikon

Reglement über die Förderung von Vereinen, Kultur und Sport

Verabschiedet durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 97 vom 19. Mai 2026

Inkraftsetzung per 1. Juli 2026

INHALT

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Rechtsgrundlage	3
Art. 2	Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 3	Grundsätze	3
Art. 4	Ziele	4
Art. 5	Zuständigkeiten	4
II.	GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG	4
Art. 6	Grundsätze	4
Art. 7	Allgemeine Voraussetzungen	5
Art. 8	Allgemeine Ausschlusskriterien	5
Art. 9	Verwendung der Unterstützung	5
III.	LEISTUNGEN	5
1.	Finanzielle Leistungen	5
Art. 10	Beitragsarten	5
Art. 11	Bemessung des Förderbeitrags	6
Art. 12a	Jugendförderungsbeiträge: Zielsetzungen	6
Art. 12b	Jugendförderungsbeiträge: Berechtigte Organisationen	6
Art. 12c	Jugendförderungsbeiträge: Finanzielles und Festlegung	7
Art. 12d	Jugendförderungsbeiträge: Verfahren	7
Art. 13	Projekt- und Ergänzungsbeitrag	7
Art. 14	Jubiläumsbeitrag	8
Art. 15	Sonstige finanzielle Beiträge	9
2.	Nicht-Finanzielle Leistungen	9
Art. 16	Ideelle Unterstützung	9
IV.	WEITERE BESTIMMUNGEN	9
Art. 17	Gesuchseinreichung	9
Art. 18	Kommunikation	9
Art. 19	Ausnahmen	10
Art. 20	Missbrauch	10
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Art. 21	Inkrafttreten	10
VI.	ANHANG 1	11
VII.	ANHANG 2	12

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 26 Abs. 5 der Gemeindeordnung der Gemeinde Hombrechtikon vom 21. April 2021 erlässt der Gemeinderat das Reglement über die Förderung von Vereinen, Kultur und Sport.

Art. 2 Zweck und Geltungsbereich

¹ Der Gemeinderat will mit diesem Reglement und im Rahmen seines Leitbildes zur Förderung des kulturellen, sportlichen und sozialen Lebens in der Gemeinde beitragen, im Interesse der Erhaltung, Schaffung und Weiterentwicklung kultureller Vielfalt und Breite.

² Das Reglement bezweckt weiter die möglichst einheitliche und faire Handhabung von Gesuchen um finanzielle Leistungen. Es gilt für Unterstützungsleistungen aller Ressorts und Abteilungen.

³ Das Reglement konzentriert sich auf die Unterstützung und Förderung von nicht gewinnorientierten Projekten, Anlässen und Produktionen, die zum attraktiven Dorfleben beitragen und der interessierten Bevölkerung offen stehen.

⁴ Dieses Reglement findet keine Anwendung für politische Parteien, Vereinigungen und Interessensgemeinschaften. Diese Gruppierungen haben somit keine Ansprüche auf allgemeine Vereinsbeiträge der Gemeinde im Sinne der Richtlinien.

⁵ Nicht unter den Geltungsbereich dieses Reglements fallen die individuell beschlossene finanzielle Förderung von Sport- und anderen Vereinen in der Jugendarbeit, separate Dienstleistungsvereinbarungen mit verschiedenen Institutionen sowie einmalige Beiträge an Investitionskosten für Bauten und/oder regelmässige Beiträge an die Betriebskosten von Organisationen und Vereinen.

⁶ Dieses Reglement findet keine Anwendung bei Institutionen, Organisationen oder Vereinen, mit denen die Gemeinde die Zusammenarbeit und Entschädigung durch eine Leistungsvereinbarung oder mehrjährige Gesuche regelt. Eine entsprechende Liste bestehender Leistungsvereinbarungen und gewährter, mehrjähriger Gesuche ist im Anhang 1 dieses Reglements zu finden. Die Abteilung Präsidiales aktualisiert die Liste regelmässig.

⁷ Nicht als Beiträge im Sinne dieses Reglements zählen Mitgliedschaften der Gemeinde in Vereinen, Organisationen oder Institutionen und die damit verbundenen Beiträge. Über diese entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Kompetenzen. Ebenso keine Anwendung findet das Reglement auf gemeindeeigene Angebote, die über Vereine, Institutionen oder Organisationen durchgeführt werden.

Art. 3 Grundsätze

Das Engagement in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit der Gemeinde

¹ umfasst Musik, Kunst, Theater, Literatur, Film und Tanz genauso wie Sport, Dorffeste und Traditionsanlässe;

² gibt Impulse für innovative Projekte;

³ ermöglicht ein vielfältiges und breit zugängliches Angebot in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit;

⁴ umfasst die Förderung von Vereinen, Trägerschaften sowie Institutionen und Einzelpersonen, die im Bereich Kultur, Sport oder Freizeit tätig sind;

⁵ misst der Jugendförderung in Vereinen hohen Stellenwert zu;

⁶ ist ein Zeichen der Wertschätzung der Freiwilligenarbeit;

⁷ bietet Unterstützung und fördert die Kommunikation zwischen den Akteuren;

⁸ unterstützt nach Möglichkeit mit geeigneter Infrastruktur; stellt im Rahmen des jährlichen Budgets dafür finanzielle Mittel zur Verfügung.

Art. 4 Ziele

Das Engagement der Gemeinde verfolgt drei Ziele:

- ¹ Bereitstellung von günstigen Rahmenbedingungen für kulturelle und sportliche Aktivitäten sowie für das attraktive Dorfleben in Hombrechtikon;
- ² Pflege, Entwicklung und Erweiterung des bestehenden Kultur-, Sport- und Freizeitangebots, insbesondere durch innovative Projekte und Projekte zur Förderung der Partizipation;
- ³ Unterstützung der Kommunikation unter den Beteiligten.

Art. 5 Zuständigkeiten

- ¹ Für die Förderinstrumente der Gemeinde Hombrechtikon in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit ist die Abteilung Präsidiales zuständig.
- ² Die Abteilung Präsidiales prüft und gewährt die eingegangenen Fördergesuche in ihrem Zuständigkeitsbereich gemäss vorliegendem Reglement bzw. bereitet diese zu Handen des Gemeinderats vor, soweit dieser dafür zuständig ist.

II. GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG

Art. 6 Grundsätze

- ¹ Durch die Gemeinde Hombrechtikon werden Kultur-, Sport- und Freizeitanlässe gefördert.
- ² Dazu werden Vereine, Trägerschaften sowie Institutionen und Einzelpersonen mit kulturellem, sportlichem und freizeitleichem Zweck im professionellen und nicht-professionellen Bereich unterstützt.
- ³ Finanzielle Beiträge werden geleistet, sofern die damit unterstützten Leistungen von Dritten im Interesse des kulturellen, sportlichen und sozialen Lebens der Gemeinde sind und den Einwohnerinnen und Einwohner einen unmittelbaren oder mittelbaren Nutzen bringen und die Identifikation mit der Wohngemeinde stärken.
- ⁴ Für alle finanziellen Unterstützungen gilt der gleiche Massstab. Es erfolgt weder eine grundsätzliche Bevorzugung des sozialen, des sportlichen oder des kulturellen Bereichs.
- ⁵ Die Unterstützung hat subsidiären Charakter, sie soll absolut notwendig und projektbezogen sein.
- ⁶ Priorität kommt dabei der Jugendarbeit in den Vereinen zu, da diese die Sozialkompetenz, Eigenverantwortung und Integration der Jugendlichen stärkt.
- ⁷ Die Leistungen der Gemeinde können einmalig oder wiederkehrend in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Beiträgen sein.
- ⁸ Es besteht kein Anspruch auf Leistungen.
- ⁹ Die Unterstützung erfolgt im Rahmen der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten des Gemeindehaushaltes und der infrastrukturellen Möglichkeiten.
- ¹⁰ Auf die Ausrichtung von Defizitgarantien wird nach Möglichkeit verzichtet.
- ¹¹ Finanzielle Beiträge können zur Sicherstellung des öffentlichen Interessens mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.
- ¹² Die ausnahmsweise Ausrichtung eines nicht projektbezogenen Beitrags an Vereine oder Institutionen erfordert die Dokumentation mittels Geschäftsberichte, Erfolgsrechnungen und Bilanzen und eine zwingende Notwendigkeit, welche im öffentlichen Interesse steht.

Art. 7 Allgemeine Voraussetzungen

¹ Damit Unterstützungsleistungen beantragt werden können, muss ein Bezug zu der Gemeinde Hombrechtikon vorhanden sein. Darunter ist zu verstehen:

- a. Wohn- beziehungsweise Vereinssitz in Hombrechtikon oder einer in der Nähe liegenden Gemeinde;
- b. Austragungsort bzw. Aktivität / Engagement in der Gemeinde Hombrechtikon oder eine in der Nähe liegende Gemeinde;
- c. Bei einer Veranstaltung muss diese für die gesamte Bevölkerung als Teilnehmende oder Besuchende offenstehen;
- d. Ausnahmen sind möglich bei (über-)regional tätigen Trägerschaften ohne direkten Bezug zu Hombrechtikon, die Angebote realisieren, die für Hombrechtikon bedeutend sind, das heisst regionale oder überregionale Ausstrahlung haben.

² Zudem gilt zu beachten, dass

- a. die Vereine in erster Linie durch deren Mitglieder zu finanzieren sind;
- b. die Leistungen der Gemeinde sich auf nicht-kommerzielle Angebote, Anlässe und Produktionen beschränken;
- c. die Leistungen der Gemeinde in erster Linie zur Deckung des Aufwandes und nicht der Vermögensbildung führen sollen;
- d. die Gemeinde Beitragsleistungen mit der Pflicht verknüpfen kann, dass der Verein oder die Trägerschaft im Gegenzug weitergehende Leistungen (zum Beispiel gemeinnützige Arbeit, usw.) zugunsten des Gemeinwesens erbringt sowie den Einladungen der Gemeinde Folge leistet.

Art. 8 Allgemeine Ausschlusskriterien

Von Unterstützungsleistungen der Gemeinde ausgeschlossen sind Anlässe, Projekte und Förderbeiträge,

¹ die von anderen öffentlichen Stellen finanziert werden und zu deren Grundauftrag gehören (Bsp. Projekte von Schulen, die Teil des schulischen Grundauftrags sind);

² eines Vereins oder einer Organisation, der/die politische Inhalte vermittelt;

³ mit kommerziellem Hintergrund

⁴ die Einnahmen zu Spendenzwecken generieren.

Art. 9 Verwendung der Unterstützung

¹ Die ausgerichteten finanziellen Unterstützungen dürfen nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden.

² Bei nicht vereinbarungsgemässer Verwendung von finanziellen Beiträgen der Gemeinde kann der Beitrag ganz oder teilweise zurückgefordert und die Institution oder der Verein von künftigen Unterstützungsleistungen ausgeschlossen werden.

III. LEISTUNGEN

1. FINANZIELLE LEISTUNGEN

Art. 10 Beitragsarten

¹ Die finanzielle Unterstützung von Vereinen und Organisationen (Förderbeiträge) kann erfolgen durch:

- a) Jugendförderungsbeiträge;
- b) Projektbeitrag;

- c) Ergänzungsbeitrag;
- d) Jubiläumsbeitrag;
- e) Sonstige finanzielle Beiträge.

² Es besteht kein Anspruch auf eine Leistung.

Art. 11 Bemessung des Förderbeitrags

¹ Der finanzielle Beitrag der Gemeinde bemisst sich nach der Bedeutung der unterstützten Institution bzw. der unterstützten Aktivität für die Hombrechtiker Bevölkerung sowie nach der Höhe bei ähnlichen Unterstützungsleistungen in anderen Fällen.

² Weiter können für die Bemessung andere Kriterien (wie Zahl der Mitglieder oder Teilnehmenden, Zahl der jugendlichen Mitglieder, anderweitig bezogene Sach- oder Finanzleistungen, nicht-kommerzielle Ausrichtung, Eigenleistung, Mitgliederbeiträge, Eintrittspreise usw.) angewandt werden.

³ Die Bemessung liegt, je nach Beitragsart, im Ermessen der Abteilung Präsidiales bzw. im Ermessen des Gemeinderats.

Art. 12a Jugendförderungsbeiträge: Zielsetzungen

¹ Die Jugendförderungsbeiträge haben die Förderung der Jugendarbeit im ausschliesslich sportlichen Bereich zum Ziel und leisten einen Beitrag zur physischen und psychischen (Persönlichkeits-) Entwicklung der Jugendlichen.

² Die Förderung muss so ausgerichtet sein, dass sie im öffentlichen Interesse der Gemeinde Hombrechtikon ist.

³ Der Verteilaufwand (Administration) ist möglichst klein zu halten.

Art. 12b Jugendförderungsbeiträge: Berechtigte Organisationen

Für die Festlegung der berechtigten Organisationen für die Jugendförderungsbeiträge gelten die folgenden Kriterien:

¹ Berechtigung aufgrund der Art der Organisation. Berechtigt sind Sportvereine, sowie Pfadi, CEVI, Jungwacht/Blauring, Jungschar und ähnliche Organisationen.

² Berechtigung aufgrund der Vereinsaktivitäten: Die berechtigten Vereine und Institutionen dürfen keinen kommerziellen Zweck verfolgen und müssen normalerweise mindestens einmal pro Woche (ohne Schulferien) mindestens einmal Angebote für die Jugendlichen (bis und mit 18 Jahren) durchführen.

³ Berechtigung aufgrund der geografischen Lage: Eine der beiden nachfolgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- a) der Sitz des Vereins bzw. der Institution muss in Hombrechtikon sein; oder
- b) eine Mindestzahl der Jugendlichen bzw. deren Jugendabteilung erfüllen folgenden Anforderungen:

Anteil der Jugendlichen aus Hombrechtikon an der Gesamtzahl Jugendlicher im Verein	Mindestanzahl Jugendlicher aus Hombrechtikon
>= 1/3	5
>= 1/4	10
>= 1/5	20
>= 1/6	20

⁴ Die berechtigten Vereine und Institutionen haben termingerecht einen Antrag zu stellen. Integrierender Bestandteil dieses Antrags ist eine Erklärung, worin sich der Verein oder die Institutionen zur Einhaltung des Hombrechtiker Ethik-Charta (siehe Anhang 2 dieses Reglements) verpflichtet.

Art. 12c Jugendförderbeiträge: Finanzielles und Festlegung

¹ Grundlage der Jugendförderbeiträge ist der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2014.

² Jugendförderbeiträge werden den berechtigten Vereinen und Organisationen mit Aktivmitgliedern bis zum vollendeten 18. Altersjahr gewährt, wobei das Geburtsjahr und nicht das Geburtsdatum massgeblich ist. Die Gemeinde behält sich vor, bezüglich Aktivstatus der Jugendlichen genauere Abklärungen zu machen.

³ Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den Jugendförderbeitrag jeweils im Rahmen des Budgets. Dieser darf nicht überschritten werden.

⁴ Der Mindestbeitrag beträgt 250 Franken bis 5 Jugendliche und 500 Franken ab sechs Jugendlichen (Sitz dieser Vereine zwingend in Hombrechtikon) in einem Verein.

⁵ Der Jugendförderbeitrag wird auf CHF 40 pro Person festgesetzt unter Berücksichtigung der jährlich im Voranschlag festgesetzten Obergrenze. Das heisst, dass der Jugendförderbeitrag im Verhältnis zu den Gesuchen gekürzt wird, wenn die Beitragsobergrenze erreicht wird. Ebenfalls können gekürzte Beiträge ausgerichtet werden, wenn der Verein/die Organisation wesentliche Unterstützungsbeiträge von der öffentlichen Hand oder einer Kirche erhält.

Art. 12d Jugendförderbeiträge: Verfahren

¹ Das Gesuch und das Grundlagenmaterial für die Berechnung des Jugendförderbeitrags sind spätestens bis 15. August des aktuellen Jahres einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

² Folgende Unterlagen sind bei der Gesuchseinreichung für Jugendförderbeiträge beizulegen:

- a) Gesuchsformular der Gemeinde;
- b) Vereinsstatuten (erstmalig oder bei Änderung);
- c) Unterschriebene Ethik-Charta
- d) Aktiv-Mitgliederbestand des aktuellen Jahres. Mitgliederverzeichnis des vergangenen Jahres mit Geburtsdatum und Wohnadresse in Hombrechtikon

Art. 13 Projekt- und Ergänzungsbeitrag

¹ Das Gesuch für einen Projektbeitrag kann eingereicht werden für spezifische Veranstaltungen und Projekte von lokalen Vereinen, Trägerschaften oder Einzelpersonen mit Hombrechtiker Bezug aus den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit.

² Vereine und Trägerschaften, die trotz der ordentlichen Vereinsunterstützung über zu wenig finanzielle Mittel verfügen, um den Vereinszweck zu erfüllen (zum Beispiel Lohnkosten für den Dirigenten, usw.), können, nebst dem Jugendförderbeitrag und / oder dem Projektbeitrag, einen Ergänzungsbeitrag beantragen.

³ Bei Jugendvereinen oder Vereinen mit Jugendabteilungen ohne Vereinssitz in Hombrechtikon bedarf es einer angemessenen Hombrechtiker Beteiligung von mindestens drei jugendlichen Aktivmitgliedern, um zusätzlich zu den Jugendförderbeiträgen Projektbeiträge oder Ergänzungsbeiträge beantragen zu können.

⁴ Die Gemeinde geht davon aus, dass der Verein oder die Trägerschaft alle zumutbaren Massnahmen trifft, um die eigene finanzielle Situation zu verbessern. Die Gemeinde behält sich vor, einen Nachweis für diese Bemühungen zu verlangen.

⁵ Das Gesuch ist spätestens bis 31. Mai des Vorjahres des geplanten Anlasses oder der geplanten Veranstaltung einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

⁶ Bei einem kurzfristig geplanten Projekt ist eine Frist von mindestens drei Monaten vor dem Veranstaltungstermin einzuhalten. In diesem Fall bleiben die Möglichkeiten des zur Verfügung stehenden Budgets der Gemeinderechnung ausdrücklich vorbehalten.

⁷ Bei der Prüfung von Projekt- und Ergänzungsbeiträgen werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Öffentliches Interesse (zum Beispiel Förderung der Gemeinschaft, Beleben des Gemeindelebens, Beitrag zur Integration, usw.);
- b) Finanzielle Situation des Vereins und vorhandene Mittel im Gemeindebudget;
- c) Erbringen von Eigenleistungen und / oder Freiwilligenarbeit der Gesuchsteller in angemessenem Rahmen;
- d) Naturalleistungen (zur Verfügung stellen von Lokalen, Infrastruktur, Leistungen von diversen Bereichen der Gemeinde, usw.);
- e) Beitragsleistungen Dritter (Kanton, andere Gemeinden, Stiftungen, Sponsoren, usw.).

⁸ Folgende Unterlagen sind bei der Gesuchseinreichung für Projektbeiträge beizulegen:

- a) Gesuchsformular der Gemeinde;
- b) Budget und Finanzierungsplan mit Information über weitere private oder öffentliche Geldgeber.

⁹ Folgende Unterlagen sind bei der Gesuchseinreichung für Ergänzungsbeiträge beizulegen:

- a) Gesuchsformular der Gemeinde;
- b) Vollständige Darstellung des Sachverhalts und der gesamten finanziellen Lage.

¹⁰ Fehlen Unterlagen, sind diese auf entsprechenden Hinweis der Abteilung Präsidiales innert kurzer Zeit nachzureichen. Bleibt ein Gesuch trotz Aufforderung unvollständig, wird es nicht behandelt.

¹¹ Wird eine Finanzierungsunterstützung zugesprochen, ist der Verein oder die Trägerschaft verpflichtet, bei Veranstaltungen zwei Gratiskarten für die Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

¹² Die Gemeinde kann innert drei Monaten nach Abschluss des Projekts ein Schlussbericht sowie die Abrechnung zuhanden der Abteilung Präsidiales verlangen.

Art. 14 Jubiläumsbeitrag

¹ Im Jubiläumsjahr eines aktiven Vereins kann der Gemeinderat auf Antrag die folgenden finanzielle Beiträge gewähren:

für das 25-jährige Bestehen	CHF	1'000.00
für das 50-jährige Bestehen	CHF	1'500.00
für das 75-jährige Bestehen	CHF	2'000.00
für das 100-jährige Bestehen	CHF	2'500.00
für das 125-jährige Bestehen	CHF	3'000.00
ab dem 150-jährigen Bestehen alle 25 Jahre	CHF	3'500.00

² Dieser Betrag steht dem aktiven Verein für interne Anlässe zur freien Verfügung.

³ Folgende Unterlagen sind bei der Gesuchseinreichung für den Jubiläumsbeitrag beizulegen:

- a) Gesuchsformular der Gemeinde;
- b) Beleg über das erreichte Jubiläumsjahr.

Art. 15 Sonstige finanzielle Beiträge

¹ Darüber hinaus können beim Gemeinderat folgende finanziellen Beiträge beantragt werden:

- a) Teilweise oder vollständige Übernahme von Apéros an Anlässen mit überkommunalen Interessen. Der Gemeinderat entscheidet dabei frei, in welcher Höhe er sich an den Kosten beteiligen will.
- b) Die Gemeinde kann Vereine oder Organisationen zusätzlich unterstützen, die Fronarbeiten oder gemeinnützige Dienstleistungen erbringen (z.B. Bachputzete, Papiersammlung, Platzkonzerte, usw.). Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall.
- c) Nimmt ein Dorfverein an nationalen oder internationalen Wettkämpfen teil und beantragt dafür einen von der Gemeinde ausgerichteten Empfang oder weitere finanzielle Unterstützungsleistungen, ist das entsprechende Gesuch rechtzeitig und schriftlich bei der Abteilung Präsidiales einzureichen. Die Gesuche müssen nach Möglichkeit so früh eingereicht werden, dass eine Berücksichtigung im Budget der Gemeinde möglich ist.
- d) Der Gemeinderat kann auf Antrag der Vereine die Dienstleistungen des Werkbetriebes (Arbeit, Maschinen, Material) bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse einer Grosszahl der Bevölkerung durchgeführt werden, zur Verfügung stellen. Über die Verrechnung dieser Dienstleistungen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Beitragsgesuches. Eine allfällige Verrechnung des Aufwandes des Werkbetriebes erfolgt zu den internen Ansätzen.

² Auf Antrag eines Vereins, einer Institution, einer Organisation oder einer Einzelperson kann das Gemeindepräsidium (bis CHF 1'000 Franken) bzw. der Gemeinderat sonstige finanzielle Beiträge ausserhalb dieses Reglements sprechen.

2. NICHT-FINANZIELLE LEISTUNGEN

Art. 16 Ideelle Unterstützung

Die Förderung kann auch ideell geleistet werden, beispielsweise durch Übernahme eines Patronats, durch ein Empfehlungsschreiben usw., falls der Gemeinderat sich mit dem Projekt identifizieren kann und diesem keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Solche Patronate sind dem Gemeinderat zu beantragen, der frei darüber befindet.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 17 Gesuchseinreichung

¹ Für den Erhalt einer finanziellen Unterstützung muss der Gemeinde Hombrechtikon ein Gesuch eingereicht werden. Das Gesuch wird im Idealfall bis am 31. Mai des Vorjahres der Abteilung Präsidiales eingereicht.

² Das Gesuch muss die in diesem Reglement nach Gesuchsart definierten Dokumente beinhalten sowie grundsätzlich die letzte Jahresrechnung sowie eine Projektbeschreibung. Es ist das amtliche Gesuchsformular zu verwenden.

³ Die Abteilung Präsidiales holt von internen Stellen oder Behörden eine Stellungnahme ein, wenn ein Beitragsgesuch deren Interessensbereich berührt. Sie kann im Zweifelsfall vom Gesuchstellendem Jahresrechnungen, Budgets, Statuten usw. einfordern.

Art. 18 Kommunikation

¹ Die Unterstützung der Gemeinde in Form von Geld-, Sach- und Infrastrukturleistungen ist in der gesamten Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Plakate, Programme, usw.) mit dem Logo der Gemeinde Hombrechtikon zu erwähnen, dass bei der Abteilung Präsidiales in digitaler Form bestellt werden kann, respektive von dieser bei der Bewilligung von Beiträgen zur Verfügung gestellt wird.

² Vereine und Organisationen publizieren die von der Gemeinde mit Projektbeiträgen unterstützten Veranstaltungen und Projekte im Veranstaltungskalender auf der Internetseite der Gemeinde Hombrechtikon.

Art. 19 Ausnahmen

¹ Im Rahmen dieses Reglements ist es nicht möglich, sämtliche Themen zu regeln und besondere Verhältnisse zu berücksichtigen. Der Gemeinderat ist berechtigt, im Sinne von Ausnahmen, die ohne Präjudiz sind, abweichende Entscheide ohne präjudiziellen Charakter zu treffen. Diese sind zu begründen.

² Alle anderen Entscheide in diesem Bereich werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Abteilung Präsidiales getroffen.

³ Bei der Gewährung von Beiträgen basierend auf diesem Artikel ist der Gemeinderat an das Prinzip der Gleichbehandlung gebunden.

Art. 20 Missbrauch

¹ Der Verstoss gegen Beitragsbedingungen und der Missbrauch der öffentlichen Unterstützung führen nach einer erfolglosen Abmahnung durch die Gemeinde zur ganzen oder teilweisen Kürzung bis zur vollständigen Einstellung des Beitrags. Die Sanktion kann befristet oder dauernd sein.

² Im Falle eines Missbrauchs bleibt die Rückforderung bereits geleisteter Beiträge vorbehalten.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 97 vom 19. Mai 2026 per 1. Juli 2026 in Kraft.

² Es besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes. Sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates im Zusammenhang mit der Vereinsunterstützung werden mit diesem Reglement aufgehoben.

Gemeinderat Hombrechtikon

Rainer Odermatt
Gemeindepräsident

Arbnora Tafa
Gemeindeschreiberin

VI. ANHANG 1

Bestehende Leistungsvereinbarungen (auf diese findet das Reglement keine Anwendung)

Jugendmusik oberer rechter Zürichsee

Leistungsvereinbarung vom: 9. Dezember 2025
Inkrafttreten: 1. Januar 2026
Gültig bis: 31. Dezember 2026
Betrag: CHF 250/Hombrechtiker Musiker,
max. CHF 5'000/Jahr

Lesegesellschaft Stäfa

Leistungsvereinbarung vom: 5. Mai 2026
Inkrafttreten: 1. Januar 2027
Gültig bis: 31. Dezember 2029
Betrag: CHF 5'000 / Jahr

Radix Schweizerische Gesundheitsstiftung, Projekt «Zäme go laufe»

Leistungsvereinbarung vom: 10. Februar 2026
Inkrafttreten: 1. Januar 2026
Gültig bis: 31. Dezember 2028
Betrag: CHF 5'000 / Jahr

Senioren für Senioren, Hombrechtikon

Leistungsvereinbarung vom: 11. Juli 2023
Inkrafttreten: 11. Juli 2023
Gültig bis: unbestimmte Zeit
Betrag: CHF 2'500 / Jahr

Bestehende mehrjährige Beiträge (auf diese findet das Reglement keine Anwendung)

Viehzuchtverein für Viehschau

Gemeinderatsbeschluss vom: 1. Dezember 2025
Inkrafttreten: 1. Januar 2027
Gültig bis: 31. Dezember 2030
Betrag: CHF 6'000 / Jahr

Musikverein Harmonie Hombrechtikon

Gemeinderatsbeschluss vom: 26. Februar 2026
Inkrafttreten: 1. Januar 2027
Gültig bis: 31. Dezember 2028
Betrag: CHF 9'000 / Jahr

Lützelseebad-Genossenschaft

Gemeinderatsbeschluss vom: 22. September 2025
Inkrafttreten: 1. Januar 2026
Gültig bis: unbestimmte Zeit
Betrag: CHF 2'000 / Jahr

Stiftung «Museum im Dorf»

Gemeinderatsbeschluss vom: 18. Oktober 2011
Inkrafttreten: 1. Januar 2012
Gültig bis: unbestimmte Zeit
Betrag: CHF 18'000

VII. ANHANG 2

Ethik-Charta im Sport: Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport

1 Gleichbehandlung für alle

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang

Die Anforderungen an Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung

Sportlerinnen und Sportler oder deren Erziehungsberechtigte werden an wichtigen Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt. Selbstverantwortung aber auch Mitverantwortung gehören zum Sport.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler. Förderung und Forderung gehören zusammen. Grundsätzlich gilt, dass Menschen nicht Zielen geopfert oder zu Leistungen gedrängt werden dürfen, die sie entwürdigen und sie in ihrer körperlichen oder seelischen Integrität verletzen. Der Respekt gegenüber den Sportlerinnen und Sportlern verlangt von den Sportverantwortlichen auch Entscheide zu akzeptieren, die ihnen als bedauerlich oder sogar als falsch erscheinen.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt. Sportverantwortliche haben eine wichtige Vorbildfunktion in der Förderung von sozialem und fairem Verhalten. Ein gutes Vorbild ist ein Mensch, der das, was er als Überzeugung vertritt und an Verhalten fordert auch konkret vorlebt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe

Der Verein verpflichtet sich, alles gegen sexuelle Gewalt und Übergriffe an Kindern und Jugendlichen zu unternehmen und konsequent einzugreifen. Die Mitgliedschaft bei der VERSA ist Pflicht.

7 Absage an Doping und Suchtmittel

Der Verein verpflichtet sich, alles gegen Missbräuche von Alkohol, Suchtmitteln und leistungssteigernden Substanzen zu unternehmen und konsequent einzugreifen. Prävention im Jugendbereich heisst insbesondere, dass Alkohol und Tabak an Jugendliche bis und mit 18. Altersjahr weder verkauft noch abgegeben werden dürfen. Im Weiteren sind die Bestimmungen im Hombrechtiker Leitfaden für Veranstaltende von Festen, Partys, Sport- und Freizeitanlässen mit Namen „Jugendschutz – Alkohol, Tabak“ zu befolgen.

8 Verwendung

Der Verein verpflichtet sich, die erhaltenen Förderbeiträge ausschliesslich für die Jugendarbeit im Verein (Trainer, Material, Lager, Aus- und Weiterbildung) zu verwenden (und zum Beispiel nicht für die Verbilligung von Mitglieder- oder Elternbeiträgen). Er schöpft andere Finanzierungsquellen wie Jugend + Sport, Sporttoto aktiv aus.

9 Ausbildungsverantwortliche

Der Verein verpflichtet sich im Regelfall und wo möglich, nur Trainer und anderes Lehrpersonal einzusetzen, das mindestens eine gültige, anerkannte J + S-Ausbildung zur Leiterperson oder eine vergleichbare Ausbildung besitzt.

10 Vertrag

Wir, der Verein, erklärt durch Unterzeichnung der vorstehenden Ethik-Charta, sämtliche, vorstehend ausgeführten Punkte einzuhalten. Wir nehmen davon Kenntnis und sind ausdrücklich damit einverstanden, dass wir bei Nichteinhaltung dieser Charta, sämtliche, letztmals in einem Kalenderjahr bezogenen Jugendförderungsbeiträge zurückzahlen haben.